



bpa servicegesellschaft
analysieren. beraten. helfen.

Informationen zum Teilungsabkommen

Viele Haftpflichtversicherer haben mit den Sozialversicherungsträgern sogenannte Teilungsabkommen vereinbart. Das bedeutet, dass bei einem Personenschaden keine Überprüfung des Verschuldens erfolgen würde und der Haftpflichtversicherer einen Teil der Behandlungskosten an die Krankenkasse zahlen müsste.

Beispiel:

Ein Heimbewohner steht nach dem Essen auf und stürzt zu Boden. Die Behandlungskosten für den Oberschenkelhalsbruch belaufen sich auf € 8.000,-. Die Krankenkasse stellt Regressansprüche; der Haftpflichtversicherer der Einrichtung muss € 4000,- zahlen, obwohl sich der Sturz nicht im Rahmen einer Pflegehandlung ereignet hat und kein Verschulden vorliegt.

Da derartige Stürze leider regelmäßig vorkommen und zumeist nicht verhindert werden können, wird klar, dass die Schadensquote des Haftpflichtversicherungsvertrages schnell ansteigen würde. Dies hätte zur Folge, dass der Versicherer schon nach wenigen Jahren eine deutliche Beitragserhöhung fordern oder den Vertrag komplett kündigen würde. Daher ist es erforderlich, den Haftpflichtversicherungsvertrag bei einem Versicherer zu vereinbaren, er dem Teilungsabkommen nicht beigetreten ist. In diesem Fall würde der Versicherer die Verschuldensfrage klären und den Schadensfall entsprechend abwickeln.

Die Krankenkasse des gestürzten Bewohners stellt Regressansprüche. Die Pflegeleitung teilt der Krankenkasse mit, dass sich der Sturz laut Sturzprotokoll nicht während einer Pflegehandlung ereignete und weder die Obhutspflicht zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit des Heimbewohners noch irgendwelche Verkehrsicherungspflichten verletzt wurden. Im Hinblick auf das entsprechende BGH-Urteil besteht somit kein Verschulden. Da der Haftpflichtversicherer kein Teilungsabkommen vereinbart hat, wird dieser auch keine Zahlungen leisten müssen.

Nur dann, wenn tatsächlich ein Verschulden nachgewiesen werden kann (z.B. wenn ein Bewohner durch eine ungeschickte Bewegung des Pflegers bei der Körperpflege zu Boden stürzt), muss der Haftpflichtversicherer den Schaden in voller Höhe übernehmen. Da dies erfahrungsgemäß selten der Fall ist, bleibt die Schadensquote des Haftpflichtvertrages im Rahmen und es ist keine Vertragssanierung von Seiten des Haftpflichtversicherers zu befürchten.

Bei Interesse senden Sie bitte das beiliegende Kontaktformular an unseren Versicherungsdienst



bpa servicegesellschaft
analysieren. beraten. helfen.

Betreff: Informationen zum Teilungsabkommen

Name Ihrer Einrichtung: _____

Ansprechpartner: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

- Bitte um Rückruf
- Unverbindliches Angebot

Bei Interesse senden Sie bitte das Kontaktformular an unseren Versicherungsdienst
Telefax: 06221-5397-27 | info@mas-consult.de